

Festsetzungen

Auf Grund des § 4, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.6.1952 (S. 4, NW 212) und des § 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1950 (BRG 15.347), des § 4 der D. V. zum BBauG 29.11.1950 (D. V. 363) und des § 103 der BauNVO vom 25.8.1952 (D. V. NW Seite 373 ff.)

Art und Maß der baulichen Nutzung
WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
Zusatz 0: Mehrstöckig
1. Die Bebauung des Gebietes besteht aus Wohn- und Geschäftshäusern, die sich durch ihre bauliche Ausgestaltung als Wohngebiet unterscheiden.
2. Die Bebauung ist auf die Bebauung des Gebietes beschränkt.

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
0 Offene Bauweise gem. § 22 BauNVO. Zulässig sind Einzelhäuser mit beidseitiger Grenzabstand (Bauweise)
1 Baugrenze
2 Überbaubare Grundstücksfläche
Es ist nicht zulässig, Grundstücke zu bebauen, deren Fläche die 2/3 der überbaubaren Grundstücksfläche beträgt, wenn die 2/3 Teil der überbaubaren Grundstücksfläche beträgt.

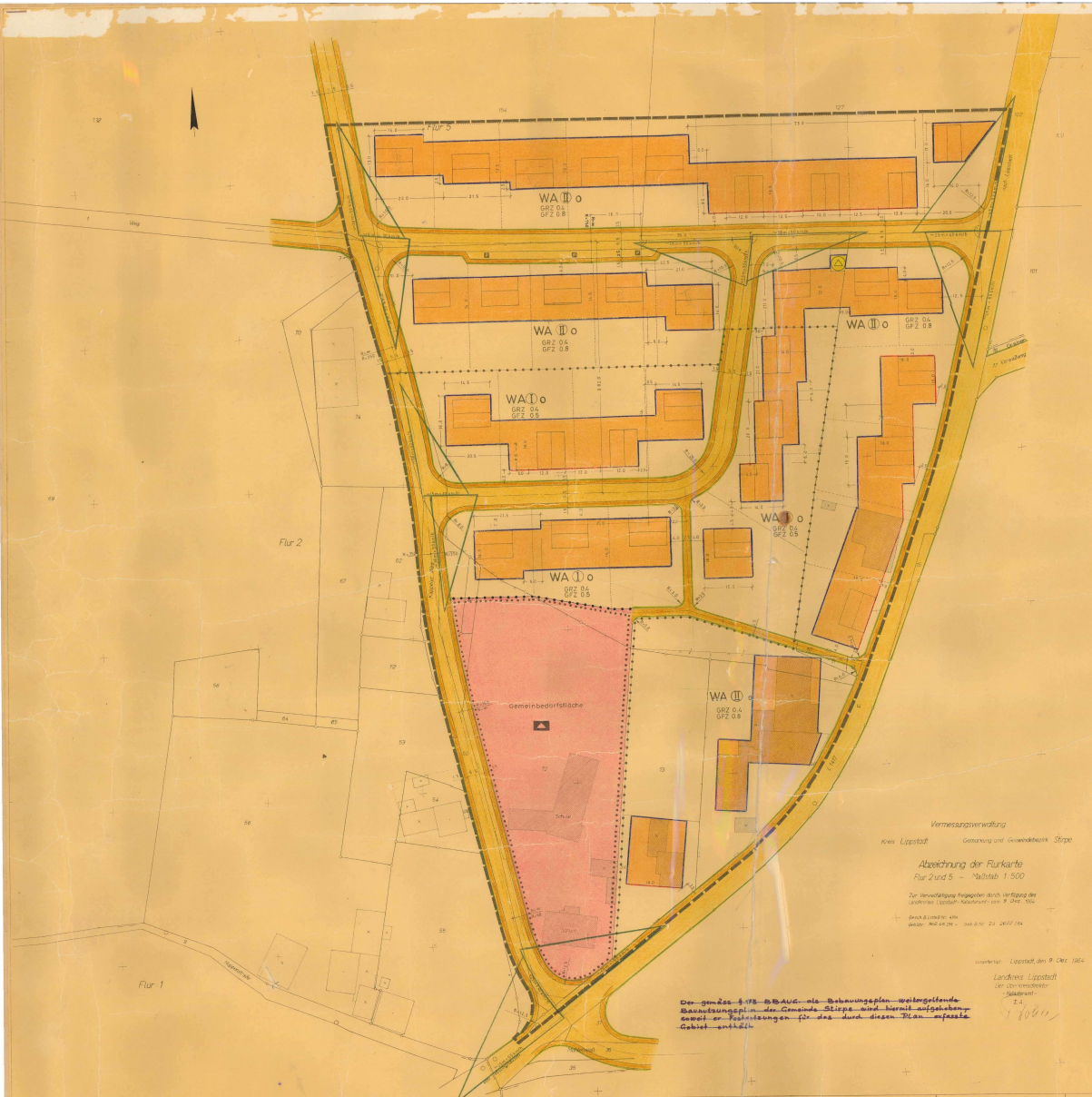
Zahl der Vollgeschosse
Eingeschossige Bauweise zwingend
Zweigeschossige Bauweise zwingend
GRZ 04, 04
GFZ 05, 08
Es gilt die Bauordnungsverordnung 1958 (Bundesgesetzblatt 15.127) Grundflächenzahl
Geschossflächenzahl

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Einschließung zwingend, Gebäudeumrisse nachrichtlich
Umfahrtsstation
Verkehrsmittel
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Öffentliche Parkflächen
Sichtdreieck
Sichtdreieck zwingend, Gebäudeumrisse nachrichtlich
In die öffentliche Fläche einbezogen

Bestellungsanforderungen auf Grund § 103 BauNVO
Dachneigung 3,30% bei eingeschossiger Bauweise
25,35% bei zweigeschossiger Bauweise

Allgemeine Zeichenerkennung
Vorhandene Bebauung
Vorhandene Flurstücksgrenzen
Geplante Flurstücksgrenzen
Maßstäben
Schule

Bestellungsanforderungen auf Grund § 103 BauNVO
Dachneigung 3,30% bei eingeschossiger Bauweise
25,35% bei zweigeschossiger Bauweise



Vermessungsverwaltung
Köln Lippstadt
Abzeichnung der Flurkarte
Flur 2 und 5 - Maßstab 1:500
Zur Zweckmäßigkeit der Flurkarte ist die Lage der Gemarkung Lippstadt-Nordwesten von P. 204, 500
Geodätischer Maßstab: 1:1000
Lippstadt, den 9. Dec. 1954
Landress Lippstadt
der Vermessungs-
Schreiber
J. A.

Der gemäß § 103 BBauG als Bebauungsplan festgelegte
Bebauungsplan der Gemeinde Stirpe wird hiermit aufgegeben,
soweit er Bestimmungen für das durch diesen Plan angelegte
Gebiet enthält.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 19.1.1955
Lippstadt, den 7.7.1971

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig
Lippstadt, den 7.7.1971

Planbearbeitung der Oberkreisdirektor Abteilung Planung
Lippstadt, den 24.11.1971

Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG, vom 22.6.1950 (BRG 15.347) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.6.1952 (S. 4, NW 212) von der Gemeindeführung am 14.4.1971 als Satzung beschlossen
Stirpe, den 14.4.1971

Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG, vom 22.6.1950 (BRG 15.347) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.6.1952 (S. 4, NW 212) von der Gemeindeführung am 14.4.1971 als Satzung beschlossen
Stirpe, den 14.4.1971

Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG mit Wirkung vom 23.8.71 genehmigt worden
Arnsberg, den 31.8.1974

Dieser genehmigte Bebauungsplan liegt gemäß § 2 des BBauG vom 23. Juni 1950 (BRG 15.347) während der Dienststunden von 8 bis 12 Uhr in der städtischen Verwaltung öffentlich aus, den 23.8.1970
Stirpe, den 23.8.1970

Bebauungsplan Nr. 6

Gemeinde Stirpe

Gemarkung Stirpe
Flur 2 u. 5

Maßstab = 1:500



Wolff
Bürgermeister

Wolff
Bürgermeister

Wolff
Bürgermeister

Wolff
Bürgermeister

Wolff
Bürgermeister